
SNB Bills – Emissionsbedingungen

Die Schweizerische Nationalbank emittiert im Auktionsverfahren oder mittels Privatplatzierung handelbare Geldmarkt-Buchforderungen (nachfolgend «SNB Bills») gemäss den nachfolgenden Bedingungen und den Konditionen einer bestimmten Emission.

Durch Einreichung einer Offerte im Rahmen einer Auktion oder durch Teilnahme am Zeichnungsverfahren bei einer Privatplatzierung erklärt der Teilnehmer seine Zustimmung zu diesen Bedingungen und den Konditionen der jeweiligen Emission.

Beschränkungen:

Die Verbreitung dieser Emissionsbedingungen und allfälliger Änderungen sowie das Angebot, der Verkauf und die Übertragung von SNB Bills sowie damit zusammenhängende Werbung in oder aus bestimmten Ländern können rechtlichen Einschränkungen unterliegen. Personen, die diese Emissionsbedingungen und allfällige Änderungen erhalten, sind verpflichtet, sich über diese Einschränkungen zu informieren und sie zu befolgen. Die SNB übernimmt keinerlei Verantwortung und/oder Haftung für die Verteilung dieser Bedingungen und das Angebot, den Verkauf oder die Übertragung von SNB Bills oder damit zusammenhängende Werbung in irgendeinem Land. Es wurden und werden durch die SNB keinerlei Massnahmen, zum Beispiel zur Zulassung oder Registrierung der SNB Bills, in Ländern eingeleitet, in denen solche Massnahmen für Angebote von SNB Bills notwendig sind.

Diese Emissionsbedingungen sind kein Angebot zur Zeichnung, zum Verkauf oder zur Übertragung von SNB Bills, soweit in den jeweiligen Ländern ein solches Angebot rechtlichen Einschränkungen unterliegt.

Europäischer Wirtschaftsraum: Diese Emissionsbedingungen wurden unter der Annahme erstellt, dass kein Angebot in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgt, für welches ein Prospekt im Sinne der im Europäischen Wirtschaftsraum anwendbaren Prospektregulierung erforderlich ist.

Vereinigtes Königreich: Diese Emissionsbedingungen wurden unter der Annahme erstellt, dass im Vereinigten Königreich kein Angebot erfolgt, welches nicht den Vorschriften des «Financial Services and Markets Act 2000» (inklusive Ergänzungen) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen («FSMA») entspricht und/oder für welches ein Prospekt im Sinne der im Vereinigten Königreich anwendbaren Prospektregulierung erforderlich ist.

Diese Kommunikation wird nur an Personen im Vereinigten Königreich verteilt und ist nur an diese gerichtet, die über berufliche Erfahrung verfügen in Bezug auf Anlagen, die unter Artikel 19(5) der «Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005» in der jeweils gültigen Fassung (die «Order») fallen, sowie an Personen, die unter Artikel 49(2) der Order fallen (alle diese Personen zusammen werden als «relevante Personen» bezeichnet). Im Vereinigten Königreich dürfen Personen, die keine relevanten Personen sind, nicht auf Grundlage dieser Kommunikation handeln oder sich darauf stützen. Im Vereinigten Königreich stehen alle Anlagen oder Anlagetätigkeiten, auf die sich dieses Dokument bezieht, ausschliesslich relevanten Personen zur Verfügung und werden nur mit relevanten Personen getätigt.

Indem sie den Bedingungen einer bestimmten Emission zustimmt, erklärt und sichert jede teilnehmende Person in Bezug auf jede solche Emission zu, dass:

- i. sie eine Person ist, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen (als Eigenhändlerin oder Vermittlerin) umfasst, und dass sie SNB Bills ausschliesslich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit den Erwerb, das Halten, die Verwaltung oder Veräusserung von Anlagen (als Eigenhändlerin oder Vermittlerin) umfasst;
- ii. sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf von SNB Bills erhalten hat, nur unter solchen Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird bzw. weitergeben lassen hat oder wird, unter denen Section 21(1) FSMA nicht auf die SNB anwendbar ist; und
- iii. sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf SNB Bills, soweit sie in, aus oder im Zusammenhang mit dem Vereinigten Königreich erfolgen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA eingehalten hat und einhalten wird.

Vereinigte Staaten von Amerika: Die SNB Bills sind nicht und werden nicht gemäss «U.S. Securities Act of 1933» (inklusive Ergänzungen) registriert. Sie dürfen daher weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch «U.S. Persons» im Sinne der amerikanischen Regulierung angeboten, verkauft oder übertragen werden.

Emittentin:

Firma, Sitz, Zweck	Die Schweizerische Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gemäss dem Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (nachfolgend «NBG»), mit Sitz in Zürich und Bern. Sie wurde am 6. Juni 1907 im Handelsregister eingetragen und führt als unabhängige Zentralbank die Geld- und Währungspolitik der Schweiz.
Aktienkapital, Dividende	Das Aktienkapital beträgt CHF 25 Mio. Es ist eingeteilt in 100'000 Namenaktien zu je CHF 250. Die Übertragbarkeit der Aktien ist gemäss Art. 26 NBG beschränkt. Die Dividendenausschüttungen der vergangenen Jahre sind aus der jeweiligen Jahresrechnung ersichtlich.
Jahresrechnung, Revisionsbericht, Zwischenabschlüsse	Die Jahresrechnung und der Revisionsbericht der Emittentin können unter www.snb.ch , News & Publikationen , Geschäftsbericht abgerufen werden, vierteljährliche Zwischenabschlüsse veröffentlicht die Emittentin unter www.snb.ch , Die SNB, Orgnaistion, Jahresrechnung und Gewinn, Zwischenberichte . Diese Dokumente können auch kostenlos bei der Emittentin (Schweizerische Nationalbank, Generalsekretariat, Postfach, 8022 Zürich, E-Mail: gs.zh@snb.ch) bezogen werden.

SNB Bills:

Betrag	Wird nach freiem Ermessen der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist festgesetzt.
Währung	CHF
Verzinsung	Diskontbasis; am Tag der Rückzahlung wird der Nominalbetrag abzüglich allfälliger Verrechnungssteuern bezahlt.
Emissionspreis	Gemäss den Konditionen einer bestimmten Emission.
Stückelung	CHF 1 Mio.
Zeichnungsfrist	Gemäss den Konditionen einer bestimmten Emission.
Auktion oder Privatplatzierung	<p>SNB Bills werden entweder zur Zeichnung ausgeschrieben oder privat platziert. Bei einer Privatplatzierung werden die Zeichnungsmodalitäten individuell vereinbart.</p> <p>Sofern SNB Bills zur Zeichnung ausgeschrieben werden, gelten die folgenden Auktionsbedingungen.</p> <p>Offerten sind über den elektronischen «OTC Spot Markt» der SIX Repo AG mittels «orders» während der Zeichnungsfrist an die Emittentin zu richten.</p> <p>Für eine Auktion wird eines der beiden folgenden Verfahren angewendet:</p> <p>Mengentender: Die Emittentin bestimmt den Emissionspreis. Jeder Teilnehmer reicht mittels Offerte den Betrag ein, in dessen Umfang er bereit ist, SNB Bills zum Emissionspreis zu übernehmen. Eine einzelne Offerte muss auf einen Mindestbetrag von CHF 1 Mio. lauten.</p> <p>Zinstender: Jeder Teilnehmer reicht mittels Offerte den Betrag ein, in dessen Umfang er bereit ist, SNB Bills zu übernehmen, und den Preis, den er bereit ist, dafür zu bezahlen. Der Preis ist in Prozenten des Nominalbetrages anzugeben (Basis 100%, Dezimalstellen gemäss Konditionen einer bestimmten Emission). Jeder Teilnehmer kann beliebig viele Offerten mit unterschiedlichen Preisen einreichen. Offerten ohne Preisangabe sind nicht zulässig. Die Emittentin kann einen Mindest- und/oder Höchstpreis für die Offerten festsetzen. Eine einzelne Offerte muss auf einen Mindestbetrag von CHF 1 Mio. lauten.</p> <p>Jeder Teilnehmer ist nach Ablauf der Zeichnungsfrist bis zur Zuteilung durch die Emittentin an seine Offerte gebunden.</p> <p>Die Emittentin behält sich das Recht vor, während und nach Ablauf der Zeichnungsfrist bis unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Zuteilung auf die Durchführung einer Emission zu verzichten.</p>
Zuteilung	Mengentender: Übersteigt der Gesamtbetrag aller Offerten das von der Emittentin festgelegte Zuteilungsvolumen, nimmt die Emittentin bei der Zuteilung eine proportionale Kürzung pro

Teilnehmer vor. Der einem Teilnehmer zugeteilte Betrag wird nach Ermessen der Emittentin auf das nächste Vielfache der Stückelung der SNB Bills auf- oder abgerundet.

Zinstender:

a) Holländisches Verfahren: Die SNB Bills werden – einheitlich zum niedrigsten von der Emittentin akzeptierten Preis – denjenigen Teilnehmern zugeteilt, die diesen oder einen höheren Preis geboten haben. Offerten, die über dem niedrigsten akzeptierten Preis liegen, werden vollständig berücksichtigt. Wenn der Totalbetrag der Offerten mit dem niedrigsten akzeptierten Preis den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird Letzterer anteilig auf die Teilnehmer mit den entsprechenden Offerten nach Massgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und dem Totalbetrag dieser Offerten zugeteilt. Dabei wird der einem Teilnehmer zugeteilte Betrag nach Ermessen der Emittentin auf das nächste Vielfache der Stückelung der SNB Bills auf- oder abgerundet. Offerten, die unter dem niedrigsten von der Emittentin akzeptierten Preis liegen, werden nicht berücksichtigt.

b) Amerikanisches Verfahren: Die SNB Bills werden – zu dem in der jeweiligen Offerte angegebenen Preis – denjenigen Teilnehmern zugeteilt, die mindestens den niedrigsten von der Emittentin akzeptierten Preis geboten haben. Offerten, die über dem niedrigsten akzeptierten Preis liegen, werden vollständig berücksichtigt. Wenn der Totalbetrag der Offerten mit dem niedrigsten akzeptierten Preis den verbleibenden Zuteilungsbetrag übersteigt, wird Letzterer anteilig auf die Teilnehmer mit den entsprechenden Offerten nach Massgabe des Verhältnisses zwischen verbleibendem Zuteilungsbetrag und dem Totalbetrag dieser Offerten zugeteilt. Dabei wird der einem Teilnehmer zugeteilte Betrag nach Ermessen der Emittentin auf das nächste Vielfache der Stückelung der SNB Bills auf- oder abgerundet. Offerten, die unter dem niedrigsten von der Emittentin akzeptierten Preis liegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Zuteilung durch die Emittentin erfolgt nach Ablauf der Zeichnungsfrist.

Teilnahme

An einer Auktion können sämtliche Parteien teilnehmen, die über ein Girokonto bei der Emittentin verfügen und die als Teilnehmer sowohl am «CH Repo Markt» als auch am «OTC Spot Markt» der SIX Repo AG zugelassen sind.

Die Emittentin kann sich an einer Auktion beteiligen. Eine allfällige Beteiligung der Emittentin bleibt ohne Einfluss auf die Zuteilungen an die Teilnehmer und den Emissionspreis.

Liberierung

Gemäss den Konditionen einer bestimmten Emission.

Die Verpflichtung des Teilnehmers zur Liberierung entsteht mit Zuteilung durch die Emittentin in der Höhe des Gesamtpreises der zugeteilten SNB Bills.

Die Liberierung erfolgt «Lieferung gegen Zahlung» über das Girokonto des Teilnehmers bei der Emittentin.

Trifft ein Liberierungsbetrag ganz oder teilweise erst nach dem festgelegten Liberierungsdatum bei der Emittentin ein, ist auf dem nicht termingerecht liberierten Betrag ein Verzugszins gemäss den Verzugsbestimmungen im zu diesem Zeitpunkt gültigen «Merkblatt zur Engpassfinanzierungsfazilität» geschuldet. Der geschuldete Verzugszins wird dem Girokonto des Teilnehmers unter Anzeige belastet.

Die Emittentin versendet keine schriftlichen Emissionsabrechnungen per Post.

Emissionsergebnis

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, das Emissionsergebnis zu veröffentlichen.

Registereintragung

Die SNB Bills werden als Wertrechte gemäss Art. 973c Obligationenrecht ausgegeben und bei der SIX SIS AG, Olten (nachfolgend «SIS») als Bucheffekten geführt. Die Zuteilung der SNB Bills ergibt sich aus dem Bestand der Effektenkonten, welche die SIS für die Teilnehmer führt.

Die Emittentin hat ein Einsichtsrecht in die Effektenkonten, welche die SIS für die Teilnehmer führt.

Übertragbarkeit

Die SNB Bills sind in Stückelungen von CHF 1 Mio. übertragbar. Die Übertragung von SNB Bills richtet sich nach den auf Bucheffekten anwendbaren Vorschriften.

Rückzahlung	<p>Gemäss den Konditionen einer bestimmten Emission.</p> <p>Die Rückzahlung erfolgt durch die SIS nach Massgabe des Bestandes in den Effektenkonten der Teilnehmer bei der SIS mittels Gutschrift auf deren Girokonten bei der Emittentin. Die Rückzahlung an die Teilnehmer der SIS hat für die Emittentin befreiende Wirkung gegenüber diesen Teilnehmern bzw. deren Kunden und Kundinnen.</p> <p>Ist ein Rückzahlungstag kein Clearingtag der Swiss Interbank Clearing (nachfolgend «SIC»), werden die entsprechenden Beträge jeweils am nächstfolgenden SIC Clearingtag gutgeschrieben.</p>
Rückkauf	<p>Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit SNB Bills während der Laufzeit zu eigenen Anlage-, Wiederverkaufs- oder Tilgungszwecken zurückzukaufen.</p> <p>Den Gläubigern bzw. Gläubigerinnen steht während der Laufzeit der SNB Bills kein Recht zu, der Emittentin SNB Bills zurückzukaufen oder SNB Bills zu kündigen.</p>
Steuern	<p><u>Emissionsabgabe</u>: Die Emissionsabgabe, sofern eine solche anfällt, wird von der Emittentin übernommen.</p> <p><u>Umsatzabgabe</u>: SNB Bills, die eine Laufzeit von nicht mehr als 12 Monaten haben, sind von der Umsatzabgabe ausgenommen.</p> <p><u>Verrechnungssteuer</u>: Der Ertrag unterliegt der Verrechnungssteuer. Die Steuer wird von der SIS im Auftrag der Emittentin in Abzug gebracht und zugunsten der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgeführt. Die Steuer ist nicht zu entrichten, wenn SNB Bills im Zeitpunkt der Rückzahlung einer Bank oder einem Zentralverwahrer im Sinne der relevanten inländischen oder ausländischen Gesetzgebung für eigene Rechnung («Eigenbestand») zustehen. Inländische Banken erhalten die Gutschrift immer ohne Abzug der Verrechnungssteuer. Ausländische Banken erhalten die Gutschrift nur dann ohne Abzug der Verrechnungssteuer, wenn sie die SNB Bills im Eigenbestand bei der SIS halten. Zentralverwahrer erhalten die Gutschrift nur dann ohne Abzug der Verrechnungssteuer, wenn sie die SNB Bills im Eigenbestand, für inländische Banken oder für ausländische Banken mit Eigenbestandsbestätigung halten. Ausländische Banken und Zentralverwahrer müssen den Eigenbestand bei der SIS auf segregierten Depots halten.</p>
Aufnahme ins Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten	<p>Die SNB Bills werden in das Verzeichnis der SNB-repofähigen Effekten aufgenommen. Sie können sowohl von einer Gegenpartei als auch von der SNB im Rahmen von Repogeschäften geliefert werden.</p>
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	<p>SNB Bills, insbesondere deren Entstehung, Bedingungen, Modalitäten und Form, unterstehen schweizerischem Recht, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich (Schweiz).</p>

Die Emissionsbedingungen und die Konditionen einer bestimmten Emission von SNB Bills werden auf www.snb.ch, [Die SNB, Aufgaben & Ziele, Geldpolitik, SNB Bills](#) veröffentlicht. Diese Dokumente können bei der Emittentin (Schweizerische Nationalbank, Backoffice, Postfach, 8022 Zürich, E-Mail: bo.trading@snb.ch) auch kostenlos bezogen werden.

Schweizerische Nationalbank